

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 19 (1853)
Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versorgung der Kranken in den bestehenden Kantonalanstalten, theils durch Errichtung eigener Infirmerien auf den Waffenplätzen. Erstere verdienen aber immerhin den Vorzug, und zwar sowohl in Hinsicht der gesicherten Krankenpflege als der Dekonomie.

Die allgemeine Krankenzahl der Militärschulen von 1852 zählt 211 Mann weniger, als jene des Jahres 1851. Auch die Kosten der Spitalverpflegung und Arzneilieferung stehen denen des Jahres 1851 nach.

Am Schlusse dieses Berichtes über die dießjährigen eidgenössischen Militärschulen erachtet es das schweizerische Militärdepartement als eine angenehme Pflicht, hier unumwunden auszusprechen, daß die Herren Instruktooren aller Waffen mit Eifer, Pflichttreue und Sachkenntniß ihren Dienstverrichtungen obgelegen und bei der Instruktion was möglich war geleistet haben. Es glaubt namentlich besonders hervorheben zu sollen, daß die ordnungsliebende, ernste Haltung der Instruktionsoffiziere nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf das gesammte Offizierkorps und die Truppen geblieben ist.

Mit Ausnahme eines während des 14. eidgenössischen Uebungslagers vorgekommenen Straffalls, betreffend Diebstahl, konnten alle vorgekommenen Vergehen auf dem Wege der disziplinarischen Bestrafung erledigt werden. Der erwähnte Diebstahl, von einem Infanteriekorporal von Freiburg verübt, gab Veranlassung zur Zusammensetzung des ersten eidgenössischen Kriegsgerichts nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Militärstrafrechtspflege von 27. August 1851. Bei diesem Anlaß hat sich dann auch die Zweckmäßigkeit der neuen Organisation aufs Evidenteste herausgestellt, indem dieser Straffall während der Anwesenheit sämmtlicher Truppen im Lager erledigt werden konnte, was nach der frühern Organisation sehr selten möglich war. (Fortsetzung folgt.)

So eben ist im Verlage von Fr. Schulthess in Zürich erschienen und kann durch alle soliden Buchhandlungen bezogen werden:

Militärische Trümmerlein

eines

gewesenen Kavallerie-Offiziers.

8^o. broch. Preis Fr. — 80 Cts.

Inhalt: Bericht des schweizerischen Militärdepartementes an die h. Bundesversammlung im Jahr 1852 (Fortsetzung).

Schweighauser'sche Buchdruckerei.